

BGer 1P.737/2001 vom 17. Dezember 2001

Bundesgericht, 2001-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.737_2001

FR: TF 1P.737/2001 du 17 décembre 2001

IT: TF 1P.737/2001 del 17 dicembre 2001

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchstellerin ist unverständlich, weshalb ihr das Bundesgericht in den Ziffern 2 und 3 des Urteilsdispositivs vom 25. Oktober 2001 die Gerichtskosten auferlegt und sie zur Bezahlung einer Parteientschädigung an X._____ verpflichtet hat. Sie macht geltend, in der ganzen Strafsache nur als Anzeigerin eine Rolle gespielt zu haben. Nachdem sie den Diebstahl der Polizei gemeldet habe, sei das Verfahren ausserhalb ihres Einflussbereichs gestanden; die Untersuchungsbehörden hätten ihre Abklärungen von Amtes wegen getroffen, und auch in den Verfahren vor Amtsgericht Olten-Gösgen und vor Obergericht sei sie nicht Partei gewesen. Weshalb sie im bundesgerichtlichen Verfahren als Beschwerdegegnerin betrachtet werde und ihr entsprechend die Gerichtskosten und die Parteientschädigung auferlegt worden seien, könne sie sich nicht erklären. Sie beantragt eine Erläuterung, allenfalls eine Korrektur des Kosten-entscheids.

E. 2

Gemäss Art. 145 Abs. 1 OG erläutert oder berichtigt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei einen bundesgerichtlichen Entscheid, wenn dessen Rechtsspruch unklar, unvollständig oder zweideutig ist, seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidungsgründen in Widerspruch stehen oder wenn er Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält. Gegenstand eines Erläuterungsgesuchs sind grundsätzlich nur Entscheiddispositive; die Erwägungen unterliegen der Erläuterung nur, wenn und insoweit der Sinn und die Tragweite der Entscheidformel (Dispositiv) erst durch Beizug der Erwägungen ermittelt werden können (BGE 110 V 222 E. 1; 104 V 51 E. 1 S. 53). Das Erläuterungsverfahren nach Art. 145 OG bezweckt, eine Unklarheit, Unvollständigkeit oder Zweideutigkeit des ursprünglichen Entscheids zu beheben. Erläuterungsgesuche, die auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung abzielen, sind unzulässig (BGE 110 V 222 E. 1; 104 V 51 E. 2 S. 54).

E. 3

Auf das Gesuch, den Kostenentscheid gegebenenfalls zu korrigieren, kann nicht eingetreten werden, da die Argumentation der Gesuchstellerin insoweit rechtlicher Natur ist und nicht nur eine Erläuterung oder Berichtigung im Sinn von Art. 145 OG bezweckt. Die Entscheidungen des Bundesgerichts werden mit der Ausfällung grundsätzlich rechtskräftig (Art. 38 OG), und ein Revisionsgrund (Art. 136 ff. OG) wurde vorliegend nicht geltend gemacht.

E. 4

Die Gesuchstellerin hat im kantonalen Strafverfahren adhäsionsweise eine Zivilforderung geltend gemacht, und diese wurde ihr gerichtlich zugesprochen. Von einer allfälligen Aufhebung des obergerichtlichen Urteils im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren war

daher auch sie betroffen, und entsprechend wurde sie vom Bundesgericht eingeladen, sich zur Beschwerde zu äussern. Die Gesuchstellerin hat von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht und dem Bundesgericht beantragt, die Beschwerde von X._____ abzuweisen. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts nimmt der zur Stellungnahme Eingeladene dadurch, dass er direkt oder sinngemäss einen Antrag stellt, als Partei am Verfahren teil und trägt als solche das prozessuale Kostenrisiko mit. Die Gesuchstellerin ist im fraglichen Verfahren mit ihrem Abweisungsantrag unterlegen, und diesem Ausgang entsprechend wurden ihr unter Hinweis auf die Art. 156 Abs. 1 bzw. Art. 159 Abs. 1 OG die Gerichts- bzw. Parteikosten auferlegt. Anlass zu einer Erläuterung oder Berichtigung gibt das betreffende Urteil des Bundesgerichts somit in keiner Weise.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich das Erläuterungsgesuch als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Unter den besonderen Umständen des Falles kann auf eine Kostenerhebung verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.